

**VERORDNUNG ÜBER DEN DIENSTAUSWEIS UND DAS
DIENSTABZEICHEN DER FELDSCHUTZORGANE**

6120/1-0 Stammverordnung 126/82 1982-12-03
Blatt 1

6120/1-0

Ausgegeben am
3. Dezember 1982

Jahrgang 1982
126. Stück

**Verordnung der NÖ Landesregierung
vom 28. September 1982 über den Dienstausweis und das
Dienstabzeichen der Feldschutzorgane**

Niederösterreichische Landesregierung:

Blochberger

Landesrat

6120/1-0

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des NÖ Feldschutzgesetzes, LGBl. 6120–0, wird verordnet:

§ 1

Der Dienstausweis ist mit einem gelben Umschlag und einem weißen Einlageblatt auszustatten und im Ausmaß von 11 cm mal 8 cm herzustellen. Die äußere Seite des Umschlages ist mit dem Landeswappen und oberhalb von diesem mit der Aufschrift Feldschutz zu versehen. Die nächstfolgende innere Seite des Umschlages ist für das Lichtbild des Feldschutzorganes und seine Unterschrift bestimmt. Sie ist so mit dem Amtssiegel der ausstellenden Gemeinde zu versehen, daß dieses einen Teil des Lichtbildes bedeckt.

§ 2

Die einzelnen Seiten des eingehafteten Einlageblattes haben folgenden Text aufzuweisen:

1. Die Seite 1: Nr.

A u s w e i s
für den Dienst als Feldschutzorgan

Vor- und Zuname:

geb. am: in:

wohnhafte in:

.....

wurde am gemäß
§ 2 Abs. 6 des NÖ Feldschutzgesetzes, LGBl. 6120, von der

.....beeidet.

Er ist daher in Ausübung seines Dienstes als öffentliche Wache anzusehen und genießt den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 StGB) einräumt.

L.S., am

Der Bürgermeister

2. Die Seite 2:

Örtlicher Dienstbereich:

3. Die Seite 4:

Raum für sonstige amtliche Vermerke (Duplikat, Ergänzungen oder Streichungen von Eintragungen der Seite 1).

§ 3

Das Dienstabzeichen ist aus mattem, bronzefarbigem Metall herzustellen, mit einer Ansteckvorrichtung zu versehen und nach dem folgenden Muster zu gestalten:

